

Straßensondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) der Stadt Norderney werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Stadt Norderney keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern, laufenden Metern oder $\frac{1}{2}$ t zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 S. 4 NStrG) und nach dem wirtschaftlichen Interesse der/ des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 S. 5 NStrG) bemessen.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (6) Das Recht der Stadt Norderney, nach § 18 Abs. 4 S. 3 u. 4 NStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldnerin/-schuldner ist
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,

- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund der bisherigen Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzung:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnismahme der Stadt Norderney von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Norderney eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben sowie bei einem öffentlichen Interesse kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Norderney Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6 Übergangsvorschriften

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sondernutzungsgebührensatzung laufenden Sondernutzungen wird eine Nachberechnung ab dem 1. Januar 2017 durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

26548 Norderney, den 26. Oktober 2016



Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Gebührentarif gemäß § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Geb.-Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	Waren und Dienstleistungen			
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je Anlage <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlich 	40,50 €	30,50 €	20,50 €
1.2	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. je m ² beanspruchter Straßenfläche <ul style="list-style-type: none"> a) 1.5. – 30.9. <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich c) Jahresgebühr Mindestgebühr	9,00 € 4,50 € 36,00 € 108,00 €	6,00 € 3,00 € 24,00 € 72,00 €	3,00 € 1,50 € 12,00 € 36,00 €
1.3	Bewegliche Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche <ul style="list-style-type: none"> a) 1.5. – 30.9. <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich c) Jahresgebühr Mindestgebühr	9,00 € 4,50 € 36,00 € 108,00 €	6,00 € 3,00 € 24,00 € 72,00 €	3,00 € 1,50 € 12,00 € 36,00 €
1.4	Warenauslagen (ohne Verkaufseinrichtung) je m ² beanspruchter Straßenfläche <ul style="list-style-type: none"> a) 1.5. – 30.9. <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich 	9,00 € 4,50 €	6,00 € 3,00 €	3,00 € 1,50 €

Geb.-Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	c) Jahresgebühr	36,00 €	24,00 €	12,00 €
	Mindestgebühr	108,00 €	72,00 €	36,00 €
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je m ² beanspruchter Straßenfläche			
	a) 1.5. – 30.9. ▪ monatlich	9,00 €	6,00 €	3,00 €
	b) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) ▪ monatlich	4,50 €	3,00 €	1,50 €
	c) Jahresgebühr	36,00 €	24,00 €	12,00 €
	Mindestgebühr	108,00 €	72,00 €	36,00 €
1.6	StraßenkünstlerInnen, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z. B. Datenträger, Bilder o. ä.) ▪ täglich	15,00 €	10,00 €	5,00 €
1.7	das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Grenzen des Ortsüblichen und Gemeinverträglichen überschritten werden je m ² beanspruchter Straßenfläche			
	a) mit Werbung ▪ monatlich ▪ jährlich	4,00 € 24,00 €	3,00 € 18,00 €	2,00 € 12,00 €
	Mindestgebühr	48,00 €	36,00 €	24,00 €
	b) ohne Werbung ▪ monatlich ▪ jährlich	2,00 € 12,00 €	1,50 € 9,00 €	1,00 € 6,00 €
	Mindestgebühr	24,00 €	18,00 €	12,00 €
2.	Baustelleneinrichtungen und Lagerungen			
2.1	Das Aufstellen von z. B. Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Toilettenhäusern, Kräne, Baumaschinen und Baugeräten sowie die Lagerung von Materialien aller Art (z. B. Baustoffe und Bauschutt, unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Straßensondernutzungssatzung) mit oder ohne			

Geb.-Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	Bauzaun je m ² Gehwegfläche <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich ▪ Mindestgebühr pro Monat je m ² Fahrbahnfläche <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich ▪ Mindestgebühr pro Monat Wird die Nutzung mit einer Werbung verbunden, dann erhöht sich jeweilige Gebühr um	 3,50 € 35,00 € 7,00 € 70,00 € 10 %	 3,00 € 30,00 € 6,00 € 60,00 € 10 %	 2,50 € 25,00 € 5,00 € 50,00 € 10 %
2.2	das Aufstellen von Containern (z. B. Schuttcontainer) außerhalb von Flächen, die unter 2.1 fallen je Stück <ul style="list-style-type: none"> ▪ täglich ▪ wöchentlich Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Container	 10,00 € 40,00 € 1300,00 €	 7,50 € 30,00 € 1300,00 €	 5,00 € 20,00 € 1300,00 €
3.	Aufgrabungen und Leitungen			
3.1	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial im Zusammenhang mit dem Verlegen privater Leitungen je m ² Gehwegfläche <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich ▪ Mindestgebühr pro Monat je m ² Fahrbahnfläche <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich ▪ Mindestgebühr pro Monat 	 3,50 € 35,00 € 7,00 € 70,00 €	 3,00 € 30,00 € 6,00 € 60,00 €	 2,50 € 25,00 € 5,00 € 50,00 €
3.2	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht öffentlichen Versorgungszwecken dienen je Anlage <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlich 	 7,00 €	 7,00 €	 7,00 €
3.3	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 m <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlich 	 24,50 €	 24,50 €	 24,50 €
4.	Bauliche Anlagen			

Geb.-Ziffer	Gebühregegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
4.1	Lichtschächte, Treppenstufen, Eingangspodeste je m ² beanspruchter Straßenfläche ▪ jährlich	40,50 €	30,50 €	20,50 €
4.2	weitere – nicht notwendige – Grundstückszufahrten je Anlage ▪ jährlich	20,00 €	20,00 €	20,00 €
5.	Werbung			
5.1	das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften je Person ▪ täglich	10,00 €	10,00 €	10,00 €
5.2	Mobile Werbeträger (bis A1) im direkten Umfeld (1 m) der Stätte der Leistung je Anlage ▪ monatlich	15,00 €	12,00 €	9,00 €
	Mobile Werbeträger (A0) im direkten Umfeld (1 m) der Stätte der Leistung je Anlage ▪ monatlich	30,00 €	24,00 €	18,00 €
5.3	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenraum den in § 7 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Ortsstraßen festgesetzten Rahmen überschreiten je m ² Ansichtsfläche ▪ jährlich	18,00 €	12,00 €	6,00 €
5.4	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dergleichen je Stück ▪ jährlich (gewerblich) ▪ jährlich	100,00 € 50,00 €	75,00 € 37,50 €	50,00 € 25,00 €
5.5	Gewerbliche Informationsstände, Werbeveranstaltungen ohne Verkauf je m ² beanspruchter Straßenfläche			

Geb.-Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	d) 1.5. – 30.9. ▪ wöchentlich	3,00 €	2,00 €	1,00 €
	e) 1.1. – 30.4. u. 1.10. – 31.12. (50 %) ▪ wöchentlich	1,50 €	1,00 €	0,50 €
	Mindestgebühr	10,00 €	10,00 €	10,00 €
6.	Veranstaltungen; Straßen- und Stadtfeste; Jahrmärkte			
6.1	die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen für gewerbliche Veranstaltungen je m ² beanspruchter Straßenfläche (für max. 7 Tage)	0,15 €	0,10 €	0,05 €
7.	Befahren von längen- und/oder gewichtsbeschränkten Straßen			
7.1	Das Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen deren tatsächliche oder zulässige Gesamtmasse die widmungsrechtlich zugelassene Gesamtmasse für die jeweilige Straße überschreitet je angefangene 1,0 t Überschreitung der Gewichtsgrenze von 8,5 t (bzw. 24 t für die Straße „Im Gewerbegebiet“) bei einer Gesamtmasse			
	7.1.1 von mehr als 8,5 t bis zu 19,5 t ▪ täglich ▪ wöchentlich ▪ monatlich ▪ jährlich		1,00 € 5,00 € 15,00 € 180,00 €	
	7.1.2 von mehr als 19,5 t bis zu 44,5 t ▪ täglich ▪ wöchentlich		4,00 € 20,00 €	
	7.1.3 von mehr als 44,5 t ▪ täglich		8,00 €	
	7.1.4 Bei einer Achslast *) ▪ von mehr als 4,25 t bis zu 4,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 4,75 t bis zu 5,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 5,25 t bis zu 5,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 5,75 t bis zu 6,25 t wird die		5 % 10 % 15 %	

Geb.-Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	<p>Gebühr um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von mehr als 6,25 t bis zu 6,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 6,75 t bis zu 7,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 7,25 t bis zu 7,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 7,75 t bis zu 8,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 8,25 t bis zu 8,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 8,75 t bis zu 9,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 9,25 t bis zu 9,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 9,75 t bis zu 10,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 10,25 t bis zu 10,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 10,75 t bis zu 11,25 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 11,25 t bis zu 11,75 t wird die Gebühr um ▪ von mehr als 11,75 t bis zu 12,25 t wird die Gebühr um <p>erhöht.</p> <p>*) Es gilt die höchste angegebene Achslast.</p> <p>Mindestgebühr</p>		<p>20 %</p> <p>25 %</p> <p>30 %</p> <p>35 %</p> <p>40 %</p> <p>45 %</p> <p>50 %</p> <p>55 %</p> <p>60 %</p> <p>65 %</p> <p>70 %</p> <p>75 %</p> <p>80 %</p>	
7.2	<p>Das Befahren von längenbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen deren tatsächliche oder zulässige Gesamtlänge die widmungsrechtlich zugelassene Gesamtlänge für die jeweilige Straße überschreitet</p> <p>je angefangener 0,5 m Überschreitung des Längenlimits von 8,5 m</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ täglich ▪ wöchentlich ▪ monatlich ▪ jährlich <p>Mindestgebühr</p>		<p>0,25 €</p> <p>1,25 €</p> <p>5,00 €</p> <p>60,00 €</p>	<p>15,00 €</p>
7.3	<p>Ermäßigung zu den Nrn. 7.1 und 7.2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz ausschließlich im Linienverkehr im Sinne des § 42 PBefG, für den Küstenschutz, im Rahmen der Müllabfuhr, im Rahmen der 			

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
	<p>Spülung des öffentlichen Kanalsystems, im öffentlichen Straßenbau. Ermäßigung um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrzeuge, die auch im Katastrophenschutz gemäß Alarmplan der Stadt Norderney eingesetzt werden, Gelegenheitsverkehrs im Sinne des § 49 PBefG (direkte Verbindung Hafen <-> Stadt). Ermäßigung um ▪ Transport von Produkten zur Sicherung der Grundversorgung (z. B. Lebensmittel, Getränke), Entsorgung von Fettabseidern. Ermäßigung um ▪ Gelegenheitsverkehrs im Sinne des § 48 Abs. 1 PBefG. Ermäßigung um <p>Die jeweilige Mindestgebühr wird davon jedoch nicht berührt.</p>		90 %	
			75 %	
			50 %	
			25 %	
8.	Sondernutzungen ohne ausdrücklichen Gebührentarif			
8.1	<p>Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind und den Gemeindegebrauch beeinträchtigen</p> <p>je nach Art und Umfang</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ monatlich 			10,00 bis zu 500,00 €
9.	Sicherheitsleistungen			
9.1	<p>Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen i. S. d. § 18 Abs. 4 S. 4 NStrG</p> <p>je m² erlaubter Straßenfläche</p> <p>Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bürgschaft hinterlegt werden.</p>			92,50 €

Zone 1	Zone 2	Zone 3
<p> Adolfsreihe, Am Busbahnhof, Am Kurplatz, Am Kurtheater, Bäckerstraße, Bismarckstraße zwischen Kreuzstraße und Friedrichstraße, Bülowallee zwischen Kirchstraße und Am Kurtheater, Friedrichstraße zwischen Karlstraße und Herrenpfad, Herrenpfad, Jann-Berghaus-Straße zwischen Karlstraße und Ellernstraße, Kirchstraße zwischen Kampstraße und Herrenpfad, Knyphausenstraße zwischen Herrenpfad und Winterstraße, Langestraße zwischen Kampstraße und Fischerstraße, Luisenstraße zwischen Kirchstraße und Mittelstraße, Maybachstraße zwischen Winterstraße und Frisiastraße, Mittelstraße zwischen Durchgang Wilhelmstraße und Bülowallee, Poststraße, Schmiedestraße, Strandstraße, Wedelstraße, Wilhelmstraße zwischen Georgstraße und Bülowallee, Winterstraße </p>	<p> Am Januskopf, Am Weststrand, Benekestraße zwischen Winterstraße und Nienburgstraße, Bismarckstraße zwischen Kaiserstraße und Kreuzstraße, Brunnenstraße, Bülowallee zwischen Am Kurtheater und Südwesthörn, Damenpfad, Ellernstraße, Feldhausenstraße, Fischerstraße, Friedrichstraße zwischen Damenpfad und Karlstraße, Gartenstraße zwischen Herrenpfad und Feldhausenstraße, Georgstraße, Goebenstraße, Gorch-Fock-Weg, Habenpatt, Hafenstraße zwischen Südwesthörn und Feldhausenstraße, Heinrichstraße, Jann-Berghaus-Straße zwischen Luisenstraße und Karlstraße, Jann-Berghaus-Straße zwischen Ellernstraße und Südstraße, Janusstraße, Kaiserstraße, Kampstraße, Karlstraße, Kirchstraße zwischen Damenpfad und Kampstraße, Knyphausenstraße zwischen Winterstraße und Wiedaschstraße, Langestraße zwischen Fischerstraße und Luciusstraße, Luciusstraße, Luisenstraße zwischen Friedrichstraße und Kirchstraße, Luisenstraße zwischen Mittelstraße und Brunnenstraße, Lüttji Damenpfad, Marienstraße, Mittelstraße zwischen Luisenstraße und Durchgang Wilhelmstraße, Moltkestraße, Nordhelmstraße zwischen Waldweg und Am alten Schirrhof, Osterstraße, Südwesthörn, Tannenstraße, Tollestraße, Viktoriastraße, Weststrandstraße, Wilhelmstraße zwischen Luisenstraße und Georgstraße </p>	<p> Alle übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf Norderney. </p>